Gebührenordnung

zu der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kirchhain

Aufgrund des § 15 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kirchhain (Straßenreinigungssatzung -StrRS-) vom 23. November 2006, zuletzt geändert durch
den I. Nachtrag vom 16. Dezember 2008, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und der §§ 1, 2, 4 und 10 Abs. 6 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain in ihrer Sitzung am 24. Juni 2019 nachfolgenden I. Nachtrag zur Gebührenordnung zu der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kirchhain beschlossen:

§ 1
Umlagefähiger Aufwand

Für die Benutzung der in der Satzung der Stadt Kirchhain über die Straßenreinigung genannten öffentlichen Straßenreinigung werden laufende Gebühren in der Höhe erhoben, dass die Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten der Straßenreinigung - einschließlich der Ausgaben - für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind sämtliche zur Straßenreinigung Verpflichteten nach § 3 der Satzung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei hintereinander liegenden Grundstücken (§ 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung) werden für die Hinterliegergrundstücke fiktive Straßenfrontlängen gebildet. Die fiktive Frontlänge ergibt sich aus der Länge derjenigen Grundstücksseiten des Hinterliegergrundstücks, die bei einer Parallelverschiebung des Grundstücks an die Straße angrenzen würde.

§ 3
Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßenfrontmeter eines Grundstückes. Für die Berechnung der Gebühr wird die Straßenfrontlänge eines Grundstückes jeweils auf volle Meter abgerundet.

(2) Die Gebühr beträgt je lfd. M. Grundstücksfrontlänge der zu reinigenden Straßen gemäß Anlage 4 Nr. 01. bis 06. und Nr. 08. bis 15. der Straßenreinigungssatzung *1,84 EURO pro Jahr.

(3) Die Gebühr für die in Anlage 4 Nr. 07. genannten Straßen beträgt je lfd. M. Grundstücksfrontlänge *1,84 EURO bei einmal wöchentlicher Kehrung.
Bei mehrmaliger wöchentlicher Kehrung erhöht sich das Entgelt entsprechend der Anzahl der Kehrungen.

§ 4
Beginn und Übergang der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Reinigung einer Straße, eines Weges oder Platzes durch die öffentliche Straßenreinigung übernommen wird.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach Ablauf des Monats, in den der Wechsel fällt, auf den Nachfolger über.

(3) Der Gebührenpflichtige hat Änderungen, die die Gebührenpflicht beeinflussen, binnen vier Wochen der Stadt Kirchhain schriftlich anzuzeigen.

§ 5
Fälligkeit der Gebühr; öffentliche Lasten

(1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt.
Das Gebührenjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.

(2) Die Gebühr wird in vierteljährlichen Raten, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.
Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Rate anteilmäßig, auf volle Monate berechnet, zu erstatten.

(3) Die Heranziehung zu der Gebühr erfolgt durch Bescheid des Magistrats.

(4) Die Gebühr ist eine öffentliche Abgabe. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

(5) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren für die öffentliche Straßenreinigung in der Stadt Kirchhain gem. § 15 StrRS i.V.m. §§ 1 bis 4 Gebührenordnung zu der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kirchhain ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Der Magistrat kann zur Vermeidung unbilliger Härten oder wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist, im Einzelfall Ratenzahlungen gewähren, oder die Gebühr ermäßigen, erstatten oder ganz oder teilweise erlassen.

(2) Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung infolge von nicht von der Stadt zu vertretenen Gründen, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, soweit ein zusammenhängender Zeitraum von zwei Monaten nicht überschritten wird. Ist eine Straße in Fällen, die nicht durch höhere Gewalt verursacht sind, länger als zwei aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht gereinigt worden, wird die Abgabe auf Antrag aufgerundet auf den vollen Monat, um den entsprechenden Teilbetrag ermäßigt.

§ 7
Rechtsmittel

(1) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Ordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 07. September 1973, zuletzt geändert am 15. August 2001, außer Kraft gesetzt.

Kirchhain, den 23. November 2006

DER MAGISTRAT

Jochen Kirchner
Bürgermeister

Anmerkungen :

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 20.11.2006, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 13.12.2006, In-Kraft-Treten am 14.12.2006.
2. I. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2019 (Änderung: dem § 5 ist ein Absatz (5) angefügt worden, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 03.07.2019, In Kraft-Treten am 04.07.2019.